



MGV
Stuttgart-Berg e.V.

Satzung, Stand 16.3.2019

Einleitung

Der Verein wurde im Jahre 1856 unter dem Namen „Vulkania“ gegründet. Am 09. Januar 1920 wurde der Verein durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in „Männergesangverein Berg“ umbenannt.

Am 16. März 2019 wurde der Verein durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in „MGV Stuttgart-Berg“ umbenannt.

Der Verein ist seit 1870 Mitglied im Schwäbischen Chorverband (ehem. Schwäbischer Sängerbund im Deutschen Sängerbund) und seit 1920 Mitglied im Wilhelm Hauff-Chorverband Stuttgart e.V.

Hinweis: Personenbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf die weibliche und männliche Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: MGV Stuttgart-Berg e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 719 eingetragen. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der MGV Stuttgart-Berg e.V. mit Sitz in Stuttgart-Ost verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige wöchentliche Singstunden im Vereinsheim, Aufführung von Konzerten und Veranstaltungen von Sängertreffen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.

2. Passiven Mitgliedern.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv musikalisch mitzuwirken.

3. Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrags.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff. 3) werden durch den Vorstand ernannt.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeglicher Art entbunden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod

b) durch eine schriftliche, an den Vorstand des Vereins gerichtete Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten

d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag länger als sechs Monate nach Ablauf der Zahlungspflicht laut § 6 im Rückstand geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschließungsbeschluss wird durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Zur Verwahrung überlassene Gegenstände sind dem Vorstand zu übergeben.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag ist für das Kalenderjahr jeweils bis zum 1. Mai zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist gehalten, den Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Bank-einzugsermächtigung zu erleichtern. Soweit dies nicht geschieht, können die dadurch entstehenden Kosten dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. An der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.
2. An den Vorstand Anträge für die Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen.
3. An sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins und der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen und die Interessen des Vereins zu wahren.
2. Den von der Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag innerhalb des Geschäftsjahrs zu bezahlen.

§ 8 Ehrungen

Anlässe zu Ehrungen können sein:

1. 20-, 30-, 40- und 50-jährige Zugehörigkeit zum Verein.
2. Ununterbrochene Sängertätigkeit eines Chormitgliedes für 10, 20, 25, 30, 40 und 50 Jahre im Verein. Sängertätigkeit in anderen Vereinen wird auf Nachweis angerechnet.
3. Besondere Verdienste um den Verein.
4. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern des Vereins für hervorragende Verdienste.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 10)
- die Hauptversammlung (§ 11)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Vereinskassier
- den Chorvorständen (werden nach § 8 der Chorbestimmungen in den Sängerversammlungen gewählt)
- vier Beisitzern (zwei Beisitzer sollen passive Mitglieder sein).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Vereinskassier.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vereinskassier soll nur im Falle der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden tätig werden. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Der 1. Vorsitzende hat u. a. den Vorstand und die Hauptversammlungen einzuberufen, diese Sitzungen und Versammlungen zu leiten und die Beschlüsse mit Unterstützung der entsprechenden Vorstandsmitglieder zur Ausführung zu bringen.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden diese Aufgaben durch den 2. Vorsitzenden vorgenommen.

Dringende Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Vereinskassier) entschieden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sein Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorstand ist bei einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der jährlichen Hauptversammlung obliegen:

1. Festsetzung und Änderung der Satzung.
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
3. Entgegennahme des Geschäfts-, der Kassen- und Revisionsberichte.
4. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Erledigung der Anträge.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einzelbenachrichtigung der Mitglieder einberufen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Hauptversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Initiativanträge können durch die Hauptversammlung zugelassen werden.

Eine vorschriftsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gelten die gestellten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied im Vereinsheim eingesehen werden.

Bei Satzungsänderung ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vereinsheim

Der Verein besitzt ein Vereinsheim mit Schankbetrieb. Der Schankbetrieb kann für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Der Verein kann den Schankbetrieb bei Einwilligung des Grundstückseigentümers verpachten.

§ 13 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand (§ 10) auf zwei Jahre.

Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nichtanwesende Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt.

Die Wahl findet durch geheime Abstimmung statt; sie kann auf Antrag durch Akklamation vorgenommen werden.

Bei Wahlen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, so ist der Verein als aufgelöst zu betrachten. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins dem Schwäbischen Sängerbund zur treuhänderischen Verwaltung für die Dauer bis zu 10 Jahren zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem Namen „MGV Stuttgart-Berg“ gründen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhändigen, falls er nach Ansicht der Treuhänderin Lebensfähigkeit besitzt. Andernfalls fällt das Vermögen der Treuhänderin zu.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 16.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.01.1953 mit Änderungen vom 13.12.1954, 15.11.1969, 29.03.1993, 29.03.2008 tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 16.3.2019

Im Namen des

Männergesangsvereins Stuttgart-Berg e. V.

Erste Vorsitzende

Zweite Vorsitzende



MGV
Stuttgart-Berg e.V.

Chorbestimmungen

§ 1

Die Chöre bilden den Mittelpunkt des Vereinslebens zur Pflege des Gesangs.

§ 2

Die wöchentlichen Singstunden werden von den Sängerversammlungen im Einvernehmen mit den Chorleitern festgesetzt.

§ 3

Die Chorvorstände können nach Bedarf eine Sängerversammlung einberufen. Die Chorvorstände müssen eine Sängerversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Chormitglieder gefordert wird.

§ 4

Ein pünktlicher und regelmäßiger Besuch der Singstunden wird in den Chören vorausgesetzt. Fehlt ein Chormitglied längere Zeit unentschuldigt, kann es nach vorheriger Rücksprache als passives Mitglied des Vereins geführt werden.

§ 5

Hat ein Chormitglied vor einer öffentlichen Choraufführung in mehreren Proben gefehlt, entscheiden die Chorleiter mit den Chorvorständen darüber, ob das betreffende Chormitglied an der Aufführung teilnehmen kann.

§ 6

Die Chorleiter bestimmen im Einverständnis mit den Vizedirigenten und den Chorvorständen das Liedgut. In den Singstunden hat jedes Chormitglied den Anweisungen der Chorleiter Folge zu leisten.

§ 7

Die Betreuung der Chöre obliegt den Chorvorständen, den Vizedirigenten und den Stimmführern. Die Chorvorstände sind die Sprecher der Chöre. Sie nehmen die Belange der Chöre wahr und sind für den ordnungsgemäßen Verlauf des Chorlebens verantwortlich. Die Vizedirigenten haben bei inoffiziellen Anlässen und in Abwesenheit der Chorleiter die Vertretung derselben zu übernehmen. Die Notenwarte verwalten das gesamte Notenmaterial und sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verteilung zuständig. Die Stimmführer nehmen die Wünsche und Beschwerden der Chormitglieder entgegen und vertreten ihre Stimme gegenüber den Chorvorständen und führen die Anwesenheitsliste.

§ 8

Die Chorvorstände, die Vizedirigenten, die Notenwarte mit Stellvertretern